

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 15 / Nr. 2 Wustermark, 8. Februar 2008

www.wustermark.de

Inhalt**Seite**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 6 „Gewerbegebiet Dyrotz“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark.....	3
Gemeinde Wustermark – Schöffen gesucht	4

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 6 „Gewerbegebiet Dyrotz“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 22.11.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 6 „Gewerbegebiet Dyrotz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht zu der o. g. Bebauungsplanänderung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem des rechtskräftigen Bebauungsplanes, umfasst eine Fläche von ca. 19,6 ha und erstreckt sich zwischen der Demex-Allee im Norden, dem begrünten Wall „Dyrotzer Ring“ im Osten, der Bundesstraße B5 im Süden und den Gleisanlagen Berliner Außenring im Westen. (genaue Abgrenzung siehe Anlage - Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. W 6 „Gewerbegebiet Dyrotz“, 1. Änderung bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 09.02.2008, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

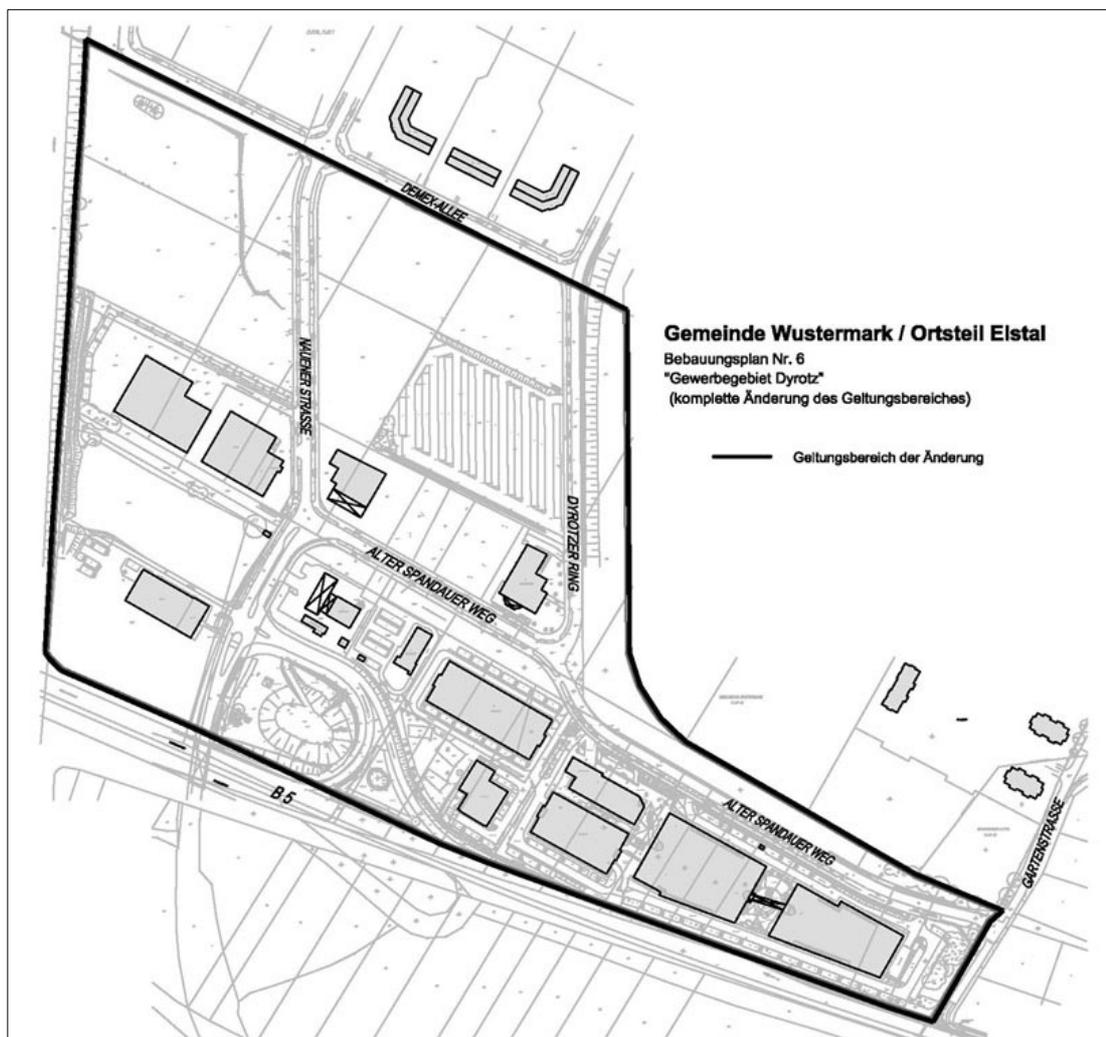
Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Gemeinde Wustermark – Schöffen gesucht

Für die am 01.01.2009 beginnende Amtsperiode werden aus der Gemeinde Wustermark vier Schöffen bzw. Schöffinnen beim Amtsgericht Nauen gesucht.

Schöffen wirken im Rahmen der Schöffengerichte bei Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen, die der Zuständigkeit des Amtsgerichtes obliegen, mit.

Im Strafverfahren üben die Schöffen das Richteramt in der Hauptverhandlung im wesentlichen mit dem gleichen Recht und der gleichen Stimme wie der Berufsrichter aus.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen sind u.a.:

- Bei Beginn der Amtsperiode muss die betreffende Person das fünfundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Die betreffende Person darf bis zum Beginn der Amtsperiode das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die betreffende Person muss zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste bereits ein Jahr in der Gemeinde Wustermark wohnen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils; aber auch geistige Beweglichkeit und wegen – des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Personen, die bis zum Ende des Jahres bereits über acht Jahre ein Schöffenamt ausüben, sollen nicht erneut zum Schöffen gewählt werden.

Interessierte Einwohner der Gemeinde Wustermark bewerben sich bitte schriftlich bis zum

20.03.2008

Bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.

Hierbei werden folgende Personalangaben benötigt:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet
- Vorname
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik gelegenen Orten mit Angabe des Landes)
- Geburtstag
- Beruf (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereiches)
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer.

Für eventuelle Rückfragen steht Frau Kolterjahn unter der Telefonnummer 73218 gerne zur Verfügung.

Die Bewerber/innen für das Amt des Schöffen werden in eine Vorschlagsliste aufgenommen, über die die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beraten und beschließen wird.

Die eigentliche Wahl der Schöffen erfolgt letztlich durch den Wahlausschuss des Amtsgerichtes.

gez. Drees
Bürgermeister

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von zurzeit 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250 E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.